



## Generelle Angebotsbedingungen Lkw Transporte

Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der ITG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Lkw-Transporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die ITG ist nicht verpflichtet einzelne Verträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der ITG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der ITG nicht angenommen, wird die ITG den Kunden hiervon spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Werktages schriftlich/elektronisch informieren. Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

## Allgemeine Bedingungen

### 1. Grundlage der Leistungserbringung

Die ITG GmbH - nachfolgend ITG genannt – organisiert die Lkw-mäßige Beförderung von Produkten im Geschäftsfeld Industrie- und Konsumgüter und speditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001, VO (EG) 881/2002 und der VO (EU) 753/2011 auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) bzw. zwingender im europäischen Lkw-Bereich eingreifender Vorschriften (z.B. CMR).

Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind auf der Homepage der ITG ([www.itg.de](http://www.itg.de)) abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt (z.B. Pandemie, Epidemie, Cyber- oder Ransomwareangriffe, Krieg, Aufruhr, Streik) oder auf sonstige, nicht von ITG zu vertretenden Ereignissen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Soweit ein Schaden auf das vorbezeichnete Ereignis zurückzuführen ist, wird eine Haftung der ITG ausgeschlossen.

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen finden auf die Dienstleistungen von ITG diese generellen Bedingungen für Transporte im Bereich Landverkehre Anwendung.

### 2. Leistungsumfang

ITG übernimmt Sendungen von Haus zu Haus von allen Orten Europas zu allen Orten in Europa oder innerhalb aller Länder Europas. Gleiches gilt für die Maghreb-Staaten. Die vom Leistungsumfang erfassten Länder nennt dem Auftraggeber auf Anfrage die zuständige ITG- Niederlassung.

Die Laufzeitangaben sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland bzw. die Insel gültige Produkt gibt dem Auftraggeber bei Bedarf die für diesen zuständige ITG- Niederlassung an.

Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit der zuständigen ITG-Niederlassung ausgeführt werden; dies gilt insbesondere bei Anlieferung an Privatempfänger. Privatkundengeschäft (C2C- Geschäft) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Versender/Empfänger muss zu ortsüblichen Versand-/Annahmezeiten versand- bzw. annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit der zuständigen ITG-Niederlassung exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, Smog-Alarm, die Beachtung gesetzlicher/behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und



## Generelle Angebotsbedingungen Lkw Transporte

Beschaffung des Gutes etc.) entbinden ITG von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, welche im Zusammenhang mit den angebotenen Produkten stehen. An Sonn- und Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- und Weiterleitungsverpflichtung. Zustellungen an Samstagen sind nur in Absprache mit der zuständigen ITG-Niederlassung möglich. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Laufzeitangaben der angebotenen Produktlinien bzw. der jeweiligen ITG-Niederlassung stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht.

Gefährliche Güter, klassifiziert nach ADR, werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften übernommen.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport sind insbesondere folgende Güter: Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Papiergeld und sonstige Zahlungsmittel, Wertpapiere, Dokumente und Urkunden, persönliche Effekten, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen, unverpackte Möbel, lebende Tiere, Pflanzen, temperaturgeführte Güter, Arzneimittel, radioaktive Güter, Waffen bzw. Munition jeglicher Art.

Der Auftraggeber hat der zuständigen ITG-Niederlassung besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter (insbesondere pharmazeutische Produkte, Telekommunikations- oder Unterhaltungselektronik, EDV Hardware und Zubehör, Software, Tabakwaren, Spirituosen) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 100,- EUR/kg brutto so rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzuzeigen, dass die ITG-Niederlassung über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Bei fehlender Information (insbesondere Wertangabe) trifft das zusätzliche Risiko ausschließlich den Auftraggeber.

### 3. Versandbereitschaft

Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit der für den Auftraggeber zuständigen ITG-Niederlassung.

Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit der zuständigen ITG-Niederlassung.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet ITG von den Laufzeitangaben.

### 4. Packstücke / Verpackung

Die an ITG übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht so verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen.

Packmittel / Verpackung gelten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht hinzuzuzählen. Europaletten und Gitterboxen werden auf Wunsch bzw. entsprechend der am ITG Palettentausch teilnehmenden Länder gegen Gebühr getauscht.

Die Abmessungen müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Der Auftraggeber ist, sofern vereinbart, zur Verwendung sowie Anbringung des bei ITG eingesetzten Barcodes auf der jeweiligen Versandeinheit verpflichtet.



## Generelle Angebotsbedingungen Lkw Transporte

ITG übernimmt Retouren und kundenspezifische Leergutrückführungen nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrags mit entsprechendem Inhalt gemäß dieser Ziffer 4.

Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die ITG nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich ITG vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen.

Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von ITG – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Packmitteltausches beim Empfänger/Absender verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist ITG – es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei ITG anfallende Zusatzkosten vor – von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird ITG bei Anlieferung beim Empfänger/Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei ITG anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger- / absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich ITG – unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger- / absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor.

Der Auftraggeber hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

### 5. Formulare

Auf dem ITG Speditionsauftrag bzw. bei sonstiger Auftragserteilung muss die Versandform eindeutig schriftlich oder in elektronischer Form angegeben werden. Fehlt diese Voraussetzung, erfolgen die Abfertigung und Zustellung auf dem Standard-Weg. Daraus eventuell resultierende Sonderkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Unvollständige Versandangaben entbinden ITG von der Gewährleistung.

Bei Übergabe gefährlicher Güter gem. Ziffer 2 muss der Speditionsauftrag die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Angaben und die erforderliche Klassifizierung enthalten. Darüber hinaus müssen die jeweils erforderlichen stoffspezifischen Unfallmerkbblätter beigelegt sein (Abgangsland, Transitländer und Empfangsland).

### 6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein.

Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen ITG-Niederlassung und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden.



## Generelle Angebotsbedingungen Lkw Transporte

Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen ITG- Niederlassung und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

### 7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrages oder durch elektronische Datenübertragung an ITG. Für nationale Transporte sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“ und „unfrei“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart.

Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung, d.h. bis zur Beendigung des unmittelbaren ITG-Gewahrsams, akzeptiert.

Die Berechnung des Entgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot der zuständigen ITG-Niederlassung.

Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen ITG und dem Auftraggeber abzustimmen.

Rechnungen sind sofort nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet ITG Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.

Sperrige Güter werden bei fehlender Angabe gemäß dem von ITG genannten Mindestgewicht, vgl. Ziffer 4, verrechnet.

Für die Verladung gefährlicher Güter wird pro Sendung eine gesonderte Gefahrgutgebühr erhoben.

Der Auftraggeber hat bei der Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert von unter 100,- Euro je kg brutto ausgegangen.

### 8. Gültigkeit

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Methoden der Auftragserteilung.

ITG erbringt ihre Leistungen im Bereich Landverkehre im Einklang mit den für dieses Geschäftsfeld allgemein üblichen Sicherheitsstandards. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von ITG stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/oder der Transportkette (insb. unter Berücksichtigung der europäischen und amerikanischen Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen – im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos – bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. ITG kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden sind.

Die Erbringung von sog. Value Added Services (nicht expeditionsübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich



## **Generelle Angebotsbedingungen Lkw Transporte**

vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter [www.itg.de](http://www.itg.de)).

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz, der den Auftrag annehmenden ITG-Niederlassung gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, München als vereinbart. Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.